

## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DES ABWASSERVERBANDES EDERMÜNDE UND UMGEBUNG**

Aufgrund der §§ 9 Abs. 4 und 22 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Edermünde und Umgebung in Verbindung mit den §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Edermünde und Umgebung in ihrer Sitzung am 16.08.2001 folgende

### **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DES ABWASSERVERBANDES EDERMÜNDE UND UMGEBUNG**

beschlossen:

#### **§ 1 - Verdienstaussfall**

- (1) Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter, Mitglieder des Vorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20,00 EUR pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Vorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter des Abwasserverbandes entsandt worden sind.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen.

#### **2 - Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.  
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Wird ein Fahrrad benutzt, wird Wegstreckenentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.
- (3) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen

### **§ 3 - Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Vorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter des Abwasserverbandes entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine satzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (3) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (4) Ortsbesichtigungen sind Sitzungen gleichgestellt.

### **§ 4 <sup>\*)</sup>**

- (1) Vorstandsvorsteher, ehrenamtlicher Geschäftsführer und Kassenverwalter erhalten folgende jährliche Aufwandsentschädigung brutto:

Vorstandsvorsteher	1.000,00 EUR
Geschäftsführer	1.500,00 EUR
Kassenverwalter	800,00 EUR
- (2) Im Falle der Vertretung des Vorstandsvorstehers durch einen seiner Stellvertreter erhält der Vertreter für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR.

### **§ 5 - Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter, Mitglieder des Vorstandes und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Abweichend von Abs. 2, Satz 2, entscheidet der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung über die Teilnahme an einer Dienstreise selbst. In Zweifelsfällen hat sie/er die Entscheidung der Verbandsversammlung anzurufen. Der/die Vorstandsvorsteher/in entscheidet ebenfalls über die Teilnahme an Dienstreisen selbst.
- (4) Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

---

<sup>\*)</sup> § 4 Abs. 1 in der Fassung vom 15.04.2010, rechtskräftig ab 01.05.2010

## **§ 6 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Verbandsversammlung vom 04.11.1988 in der Fassung vom 28.11.1991 außer Kraft.

Edermünde, 16.08.2001

Der Vorstand  
des Abwasserverbandes  
Edermünde und Umgebung

(Siegel)

gez. Färber  
Verbandsvorsteher